



Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm

144. Landschaftsprogrammänderung (L02/16)

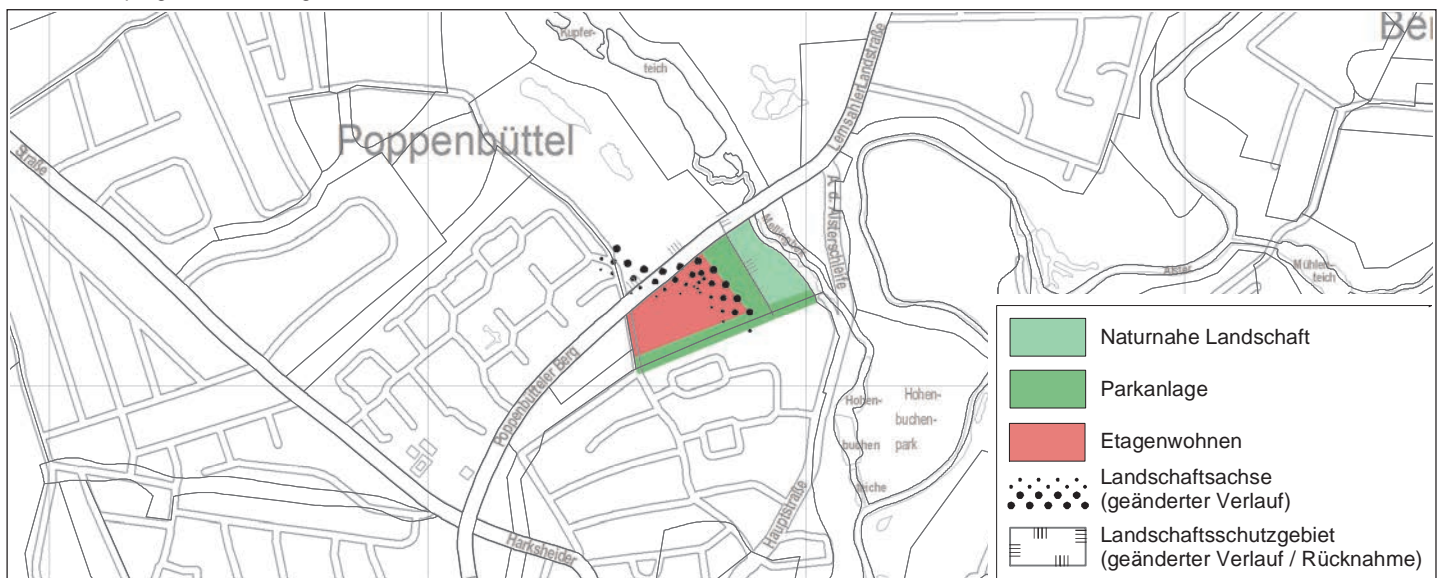
M 1 : 20 000

Wohnen und Grün südlich Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel

Aktuelles Landschaftsprogramm



Landschaftsprogrammänderung



Geändertes Landschaftsprogramm





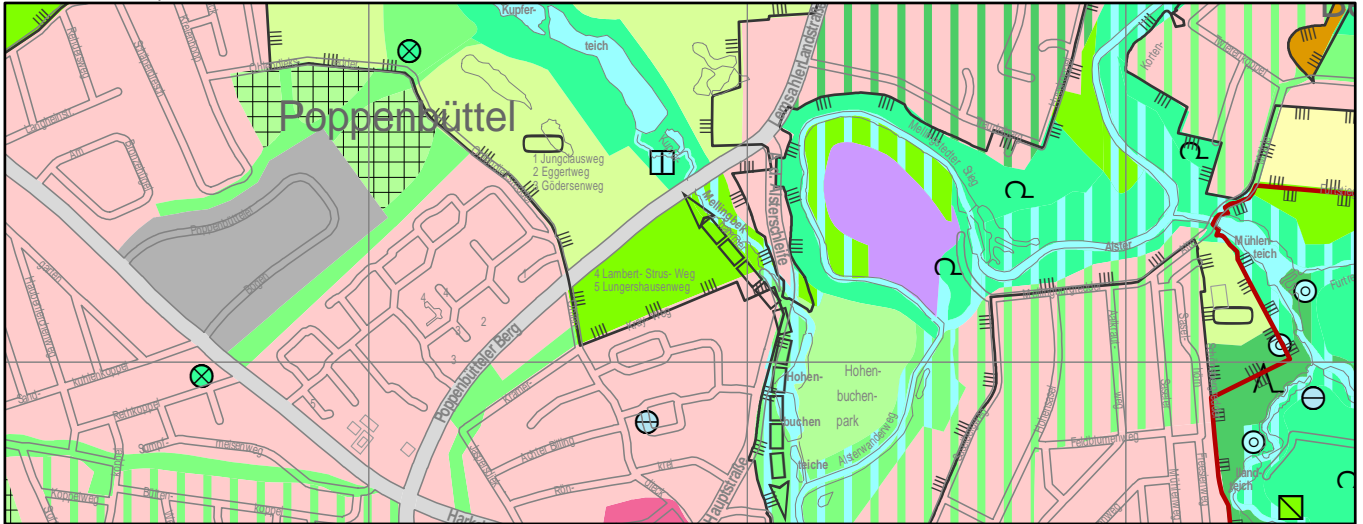
Freie und Hansestadt Hamburg Landschaftsprogramm Arten- und Biotopschutz

144. Landschaftsprogrammänderung (L 02/16)

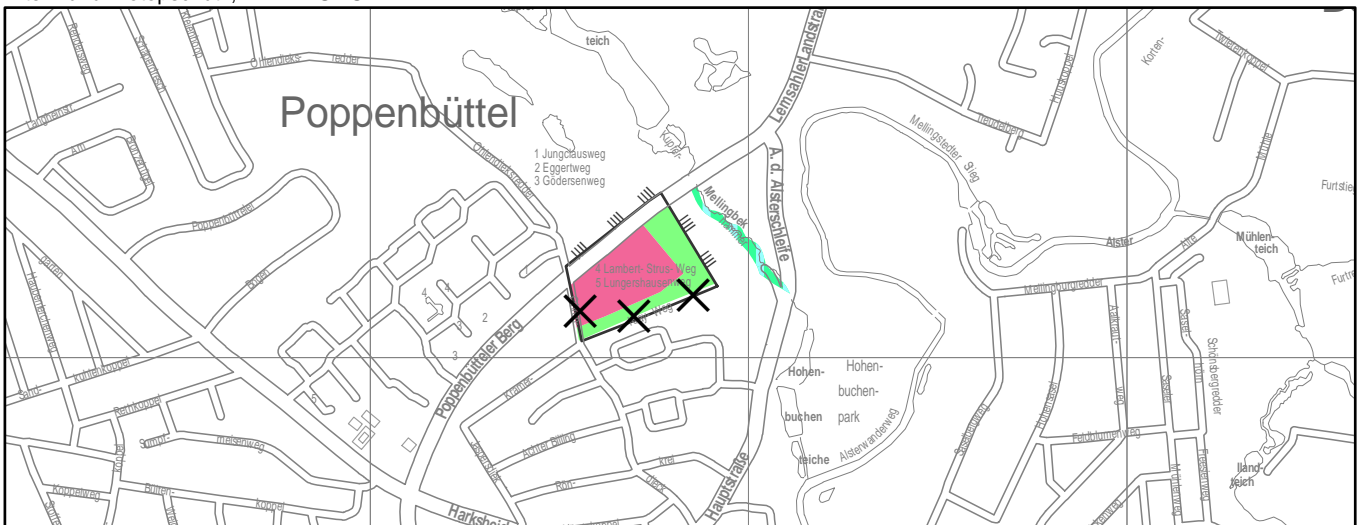
Wohnen und Grün südlich Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel

Arten- und Biotopschutz, AKTUELL

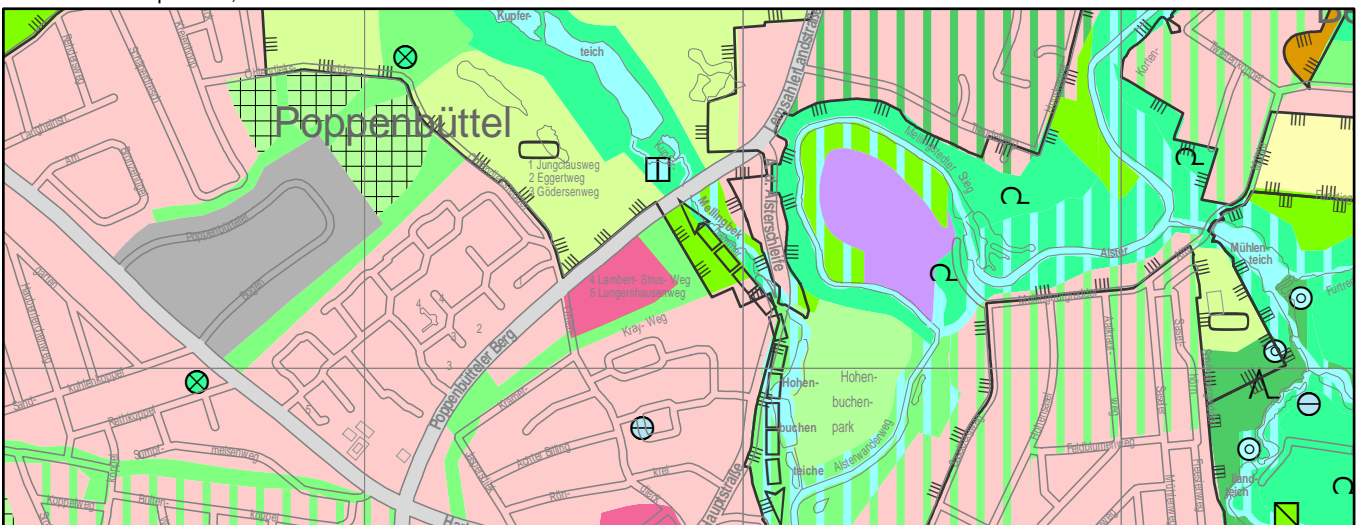
M. 1 : 20.000



Arten- und Biotopschutz, ÄNDERUNG



Arten- und Biotopschutz, GEÄNDERT



- Städtisch geprägte Bereiche mit mittlerem bis geringem Grünanteil (12)
- Parkanlage (10 a)
- Auen der übrigen Fließgewässer (3b) mit waldartigen Strukturen
- Landschaftsschutzgebiet entfällt
- Landschaftsschutzgebiet

**Einhundertvierundvierzigste Änderung
des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Wohnen und Grün südlich Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel –**

Vom 23. Oktober 2018

(HmbGVBl. S. 353)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Das Landschaftsprogramm für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) wird für den Geltungsbereich südlich der Straße Poppenbütteler Berg im Stadtteil Poppenbüttel (L02/16 – Bezirk Wandsbek, Ortsteil 519) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Landschaftsprogramms und der diesem beigegebene Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 14 I Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der am

29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

Ein Abdruck der Pläne und der Erläuterungsbericht sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

**Erläuterungsbericht
zur Änderung des Landschaftsprogramms**

(Wohnen und Grün südlich Poppenbütteler Berg in Poppenbüttel)

1. Anlass und Ziel der Planung

Im Landschaftsprogramm werden unter Beachtung des zu ändernden Flächennutzungsplans auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau im Bereich südlich der Straße Poppenbütteler Berg bis zum Kramer-Kray-Weg und östlich Ohlendieck geschaffen. Gleichzeitig soll die Fußwegverbindung am Kramer-Kray-Weg im Süden durch weitere Freiflächen nördlich des Weges aufgewertet werden, Erholungsflächen für die neue Wohnbevölkerung und naturnahe Flächen westlich der Mellingbek im Sinne eines verbesserten Biotopverbundes langfristig gesichert werden.

2. Grundlage und Verfahrensablauf

Grundlage der 144. Änderung des Landschaftsprogramms für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 14. Juli 1997 (HmbGVBl. S. 363) ist das Hamburgische Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNat-SchAG) vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167). Das Planänderungsverfahren L02/16 wird durch die 160. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) erforderlich. Die Zustimmung zur Einleitung des Änderungsverfahrens des Landschaftsprogramms durch die Behörde für Umwelt und Energie ist erfolgt. Die öffentliche Auslegung der Planänderung hat nach der Bekanntmachung vom 11. Januar 2017 (Amtl. Anz. S. 800) stattgefunden.

Für die Änderung des Landschaftsprogramms wird eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt gemäß § 14b Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 95), zuletzt geändert am 30. November 2016 (BGBl. I 2749, 2753), in Verbindung mit § 74 Absatz 3

UVPG in der am 29. Juli 2017 geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg (HmbUVPG) vom 10. Dezember 1996 (HmbGVBl. S. 310), zuletzt geändert am 21. Februar 2018 (HmbGVBl. S. 53, 54).

3. Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) mit seiner 160. Änderung stellt in dem zu ändernden Bereich „Wohnbauflächen“ und „Grünflächen“ dar.

4. Inhalt des bisherigen Landschaftsprogramms

Das Landschaftsprogramm stellte bisher in dem zu ändernden Bereich das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ und die milieübergreifende Funktion „Landschaftsachse“ dar. Die Straße Poppenbütteler Berg ist als Milieu „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ dargestellt. In der Karte Arten- und Biotopschutz wurde der Biotopentwicklungsraum 6 „Grünland“ und entlang der Mellingbek ein Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“ dargestellt. Die Straße Poppenbütteler Berg ist als Biotopentwicklungsraum 14e „Hauptverkehrsstraßen“ dargestellt.

In beiden Karten sind die Flächen ebenfalls als Landschaftsschutzgebiet gekennzeichnet.

Mit der bisherigen Darstellung des Landschaftsprogramms waren folgende wesentliche Ziele verbunden:

- Schutz und Entwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder und wertvoller Einzelelemente;

- Verbesserung der Erschließung von landwirtschaftlichen Gebieten für die extensive Naherholung unter Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes;
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten;
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume);
- Sicherung und Entwicklung der landwirtschaftlichen Flächen als Grundlage für eine dem Ressourcenschutz und den ökologischen Bedingungen Rechnung tragende leistungs-fähige Landwirtschaft.

5. Inhalt des geänderten Landschaftsprogramms

Die Änderungen erfolgten unter Beachtung des Flächennutzungsplans.

Das Landschaftsprogramm stellt künftig die Milieus „Etagenwohnen“, „Parkanlage“ und „Naturnahe Landschaft“ dar. Die Abgrenzung der Landschaftsachse wird an die östliche Grenze der Wohnbauflächen verschoben.

Die Bauflächen werden aus dem dargestellten Landschaftsschutzgebiet herausgenommen, die Abgrenzung verläuft jetzt an der südlichen und östlichen Grenze des Milieus „Parkanlage“ und nördlich der Straße Poppenbütteler Berg. Die Straße Poppenbütteler Berg ist weiterhin als Hauptverkehrsstraße dargestellt.

Die Karte Arten- und Biotopschutz stellt jetzt die Biotopentwicklungsräume 12 „Städtisch geprägte Bereiche teils geschlossener, teils offener Wohn- und sonstiger Bebauung mit mittlerem bis geringem Grünanteil“ sowie 10a „Parkanlage“ dar. Entlang der Mellingbek ist ein Verbindungsbiotop „Verbindung von Biotoptypen der Bäche und Gräben“ dargestellt.

Die Darstellung des Landschaftsschutzes wird wie oben beschrieben ebenfalls geändert.

Das Plangebiet umfasst ca. 10,2 ha.

6. Umweltbericht

Im Umweltbericht sind die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen darzustellen; sie sind zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 14g UVPG in der am 28. Juli 2017 geltenden Fassung in Verbindung mit § 74 Absatz 3 UVPG in der jeweils geltenden Fassung und § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Hamburg).

6.1 Inhalt der Planänderung

Im Landschaftsprogramm werden auf den bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen die Voraussetzungen für die Entwicklung von Wohnungsbau im Bereich zwischen den Straßen Poppenbütteler Berg, Kramer-Kray-Weg und Ohlendieck geschaffen. Gleichzeitig sollen Erholungsflächen für die neue Wohnbevölkerung und naturnahe Flächen westlich der Mellingbek im Sinne eines verbesserten Biotopverbundes langfristig gesichert werden.

6.2 Darstellung der bestehenden Inhalte und Ziele des Plangebietes

Das Landschaftsprogramm stellt für das Plangebiet das Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Die außerhalb des Änderungsbereiches angrenzenden Wohngebiete sind als Milieu „Gartenbezogenes Wohnen“ dargestellt. Die Fläche liegt in der Alster-Landschaftsachse. In diesem Bereich an der Mellingburger Schleife teilt sich die Landschaftsachse in zwei Arme, eine verläuft entlang der Mellingbek, die andere weiter östlich entlang der Alster.

Mit den Darstellungen des Landschaftsprogramms sollen vorrangig folgende Entwicklungsziele erreicht werden:

Die Alster-Landschaftsachse fasst die wertvollen Landschaftsräume entlang der Alster und der Mellingbek zusammen und schafft damit ein Grünes Netz für die Erholung und den Biotopverbund.

Mit der Darstellung der Milieus im Planungsbereich sind die folgenden Entwicklungsziele verbunden:

- Schutz und Weiterentwicklung typischer landwirtschaftlicher Kulturlandschaftsbilder;
- Sicherung und Entwicklung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit und des Wasserhaushaltes;
- Fördern extensiv genutzter Grünlandflächen auf geeigneten Standorten;
- Fördern und Vernetzen natürlicher Lebensräume für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere (Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Gräben, Bäume);
- Gestaltung von Siedlungsrändern als Begrenzung zum offenen Landschaftsraum;
- Sicherung des Wasserhaushaltes u.a. durch Versickerung von Niederschlagswasser;
- Sicherung und Entwicklung natürlicher Bodenfunktionen von unbebauten Teilflächen durch Reduzierung der Versiegelung.

Die Karte Arten- und Biotopschutz formuliert zusätzlich für den Biotopentwicklungsräume Nr. 6 „Grünland“ folgende Entwicklungsziele:

- Förderung der Extensivierung der Grünlandnutzung, z.B. durch späte Mahd, geringe Beweidungsintensität, keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, Verringerung der Düngung;
- Erhaltung und Pflege und gegebenenfalls Ergänzung von Knicks außerhalb großflächiger Wiesenvogelbiotope.

6.3 Beschreibung des aktuellen Zustandes der Umwelt

Das Plangebiet ist Teil der eiszeitlichen Moränenlandschaft des Alstertals und gehört zum Naturraum der Geest. Im Osten angrenzend verläuft der Bachlauf der Mellingbek mit wertvollen naturnahen Flächen sowie Freiflächen mit lockeren Gehölzbeständen. Die Topografie fällt zur Mellingbek und nach Süden hin ab. Das Plangebiet ist der letzte Rest einer typischen Kulturlandschaft für diesen Landschaftsraum mit durch Knicks eingerahmten landwirtschaftlichen Flächen. Die Baufläche wurde bisher intensiv als Acker genutzt. Der Acker ist umrahmt von Gehölzbeständen, entlang der westlich und südlich angrenzenden Straßen befinden sich Redder. Die Redder waren bisher nach § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützte Biotope. Mit der bereits umgesetzten Bebauung haben sie diesen Status verloren. Ein östlich angrenzender Knick an der Ausgleichsfläche ist ebenfalls nach § 14 HmbBNatSchAG gesetzlich geschützt.

Nördlich der Straße Poppenbütteler Berg liegt ein parkartiger Golfplatz mit lockeren Gehölzbeständen, westlich der Ackerfläche eine Mehrfamilienhaussiedlung, im Süden eine Einfamilienhaussiedlung. Im Süden des Plangebietes verläuft eine Fußwegverbindung zu den Erholungsflächen entlang der Mellingbek und der Alster. Im Nordwesten sind die Erholungsflächen am Kupfersteich als Stadtteilpark dargestellt.

Die Böden sind bisher unversiegelt und können ihre natürlichen Bodenfunktionen erfüllen. Es sind bis auf die Mellingbek am Rande des Plangebietes keine weiteren Gewässer vorhanden.

Die Ackerfläche ist relativ artenarm, hat aber eine Bedeutung als Nahrungshabitat für Vögel und Fledermäuse. Die Randbereiche mit den Knickstrukturen haben jedoch eine

hohe Bedeutung für den Biotopverbund und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Fläche hat klimaökologische Bedeutung als Kaltluftproduktionsfläche. Östlich entlang der Mellingbek verläuft eine wichtige Kaltluftleitbahn.

Die Fläche stand bisher unter Landschaftsschutz, dieser wurde bereits aufgehoben.

6.4 Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wäre es zu keinen Bodenversiegelungen gekommen, die landwirtschaftliche Nutzung der Freiflächen bliebe unverändert. Die Knicks wären weiterhin als gesetzlich geschützte Biotope vorhanden. Eine Flächensicherung zur Schaffung von neuen Erholungsflächen und Wegeverbindungen könnte nicht umgesetzt werden. Auf Grund der dringenden Unterbringung von Flüchtlingen sind die Gebäude bereits genehmigt, es müsste dann ein Rückbau erfolgen, um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

6.5 Voraussichtliche Entwicklung bei Durchführung der Planung/Änderung des Landschaftsprogramms

– Freiraumverbund und Erholung

Durch die Darstellungen des Landschaftsprogramms als Milieu „Etagenwohnen“ und Milieu „Parkanlage“ kommt es zu einer erheblichen Änderung der bisherigen Nutzung. Für Erholungssuchende sind die bisher nicht zugänglichen landwirtschaftlichen Flächen jetzt zugänglich, dies betrifft insbesondere die Erholungsflächen im Osten des Plangebietes mit den neuen Wegeverbindungen. Dadurch kommt es zu einer Verbesserung des Freiraumverbundes und der Erholungsnutzung.

– Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird sich erheblich verändern, die historische Kulturlandschaft wird nicht mehr ablesbar sein, das bisher landwirtschaftlich geprägte Landschaftsbild mit den Knickstrukturen und den weiten Freiflächen wird vollständig überformt und einen städtischen Siedlungscharakter erhalten. Der bisher freie Blick ins Mellingbektal ist nicht mehr gegeben.

– Naturhaushalt

Die Darstellung neuer Wohnbauflächen führt gegenüber dem Bestand zu negativen Umweltauswirkungen. Im neuen Siedlungsbereich wird es zu Bodenversiegelungen kommen und damit kann der Boden seine natürlichen Bodenfunktionen nur noch in den nicht bebauten Bereichen erfüllen. Es wird zu erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes und der Oberflächenentwässerung kommen.

– Arten- und Biotopschutz

Für den Arten- und Biotopschutz wird es zu einer erheblichen Verschlechterung kommen. Die Freiflächen stehen nicht mehr als Lebensraum und Nahrungshabitat zur Verfügung. Auch wenn die Knicks und Gehölzbestände zum größten Teil erhalten bleiben, ist von einer Beeinträchtigung durch Störungen auszugehen. Zusätzlich werden nördlich des Kramer-Kray-Weges naturnahe Flächen angelegt werden, sodass es teilweise auch neue Lebensräume geben wird.

6.6 Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich von Umweltauswirkungen

Die bisher nicht für die Erholung erschlossenen Flächen sollen durch die Schaffung von neuen Erholungsflächen und durch die Anlage eines neuen Wegesystems für die Erholung nutzbar werden. Die erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes muss durch den Erhalt der Knickstrukturen in

den Randbereichen und das Anpflanzen von neuen Gehölzen gemindert werden. Die Anpflanzung eines neuen Knicks kann einen gewissen Ausgleich herstellen.

Durch die Flächenversiegelung erfolgt ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt, der durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden muss. Um den Verlust der natürlichen Bodenfunktionen zu mindern, ist im neuen Wohngebiet so wenig Fläche wie möglich zu versiegeln, offene Bodenstrukturen und offene Entwässerung sind wieder herzustellen, wo es möglich ist. Mit einer Dachbegrünung der Gebäude können ebenfalls Bodenfunktionen teilweise wieder hergestellt, Regenwasser zurückgehalten und Verdunstungsmöglichkeiten geschaffen werden. Damit kann der Verlust des Kaltluftentstehungsgebietes zumindest gemindert werden. Zudem wird damit auch neuer Lebensraum für Tiere und Pflanzen geschaffen.

6.7 Alternativenprüfung

Mit der Drucksache 2015/1960 hat der Senat entschieden, dass diese Fläche für die vorübergehende Unterbringung von Geflüchteten in Anspruch genommen werden soll. Gleichzeitig soll diese Fläche als Wohngebiet entwickelt werden, die planungsrechtliche Sicherung der Flächen wird mit dem Planverfahren durchgeführt. Es sind verschiedene Planungsalternativen untersucht worden. Zum Schutz der wertvollen Biotopflächen an der Mellingbek und der Alster-Landschaftsachse ist die Bebauung nicht auf die gesamte Fläche ausgedehnt worden und die erforderlichen Freiflächen sind der Landschaftsachse zugeordnet worden.

6.8 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Es bestanden keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben für die Strategische Umweltprüfung auf der Ebene des Landschaftsprogramms. Insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor.

6.9 Maßnahmen zur Überwachung

Geeignete Maßnahmen zur Überwachung werden im Rahmen nachfolgender Planungen und im Zusammenhang mit dem festzustellenden Bebauungsplan festgelegt und können zudem im Zuge der regelmäßigen Fortschreibung der Landschaftsplanung überprüft werden. Für diesen Plan ist zurzeit keine besondere Überwachungsmaßnahme erforderlich.

6.10 Zusammenfassung Umweltbericht

Im Landschaftsprogramm wird die Darstellung vom Milieu „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ in die Milieus „Etagenwohnen“, „Parkanlage“ und „Naturnahe Landschaft“ geändert. Mit der Bebauung der bisherigen landwirtschaftlichen Flächen sind erhebliche Umweltauswirkungen verbunden. Das Landschaftsbild wird sich von einer landwirtschaftlichen Kulturlandschaft in ein städtisch geprägtes Landschaftsbild verändern. Durch die Bebauung wird der bisher freie Boden umfangreich versiegelt und kann seine natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen. Der Lebensraum für Tiere und Pflanzen geht verloren. Durch Erhalt der randlichen Knicks und Redder und der Anlage neuer Gehölzpflanzungen können die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes gemindert und auch neue Lebensräume für die Tierwelt geschaffen werden. Für die Erholungsnutzung wird sich eine Verbesserung ergeben, da das Gebiet durch neue Wege erschlossen wird.

Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung so weit wie möglich zu mindern bzw. auszugleichen.